

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>8. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1955</b>	<b>Nummer 27</b>
--------------------	---	------------------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 19. 2. 1955, Öffentliche Sammlung der Stichting Deutscher Hilfsverein in Amsterdam, Herengracht 306. S. 357. — Bek. 22. 2. 1955, Öffentliche Sammlung der Deutschen Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e. V. S. 357.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 29. 12. 1954, Richtlinien vom 3. Dezember 1953 (MBI. NW. S. 2070) für das Verfahren zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). S. 358.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

VII. C. Bauaufsicht: RdErl. 16. 2. 1955, Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten. S. 360.

**K. Justizminister.**

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentliche Sammlung der Stichting Deutscher Hilfsverein in Amsterdam, Herengracht 306

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1955 —  
I 18—51—10 Nr. 1434/53 — 72148

Der Stichting Deutscher Hilfsverein in Amsterdam, Herengracht 306, habe ich auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. März 1955 — 31. August 1955

eine öffentliche Werbung von Förderern im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBI. NW. 1955 S. 357.

#### Öffentliche Sammlung der Deutschen Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e. V.

Bek. d. Innenministers v. 22. 2. 1955 —  
I 18—51—10 Nr. 2122/53 — 72150

Der Deutschen Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e. V., Berlin-Charlottenburg, Windscheidstr. 19, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. März 1955 — 31. März 1955

eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

Aufrufe zur Leistung von Sach- und Geldspenden durch Plakate, Diapositive, Presse, Rundfunk und Werbeschreiben zugunsten des Hospitals des Arztes Dr. Albert Schweitzer in Lambarene.

— MBI. NW. 1955 S. 357.

## V. Wiedergutmachung

### Richtlinien vom 3. Dezember 1953 (MBI. NW. S. 2070) für das Verfahren zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1954 —  
5/611/4

Ziff. XI der Richtlinien v. 3. 12. 1953 für das Verfahren zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Gewährung von Vorauszahlungen auf Entschädigungsansprüche) erhält folgende Fassung:

#### XI

- (1.) Die Entschädigungsbehörde kann ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des Anspruchs Vorauszahlungen gewähren, wenn das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs wegen eines bestimmten Schadens entweder bereits rechtskräftig festgestellt oder wenigstens glaubhaft und die Gewährung einer Vorauszahlung zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist.

Die Glaubhaftmachung bezieht sich sowohl auf die erlittene Verfolgung als auch auf die Art und Höhe des erlittenen Schadens.

#### A

- (2.) I. Eine Notlage im Sinne von Abs. 1 besteht, wenn entweder
- 1) das Nettoeinkommen eines
    - a) alleinstehenden Antragstellers den Betrag von 200,— DM monatlich,
    - b) verheirateten Antragstellers den Betrag von 260,— DM monatlich
 zuzüglich eines Zuschlages von 20,— DM für jedes Kind, für das nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Kinderzuschlag gewährt werden kann, nicht übersteigt oder
  - 2) der Antragsteller das 65. (bei Frauen das 60.) Lebensjahr vollendet hat und sich noch immer in ungünstigerer wirtschaftlicher Lage als vor der Verfolgung befindet oder
  - 3) der Antragsteller nach dem 1. Januar 1947 mittellos aus der Emigration zurückgekehrt ist und sich auch heute noch in schlechter wirtschaftlicher Lage befindet.

- II. Eine Notlage besteht unabhängig hiervon ferner,
1. wenn der Antragsteller infolge außergewöhnlicher oder unvorhergesehener unverschuldeter Ereignisse Aufwendungen machen oder Verbindlichkeiten eingehen muß, die er ohne eine Vorauszahlung auf seinen Entschädigungsanspruch nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen zu tragen bzw. zu erfüllen vermag, oder
  2. wenn nur durch die Gewährung einer Vorauszahlung der Eintritt eines erheblichen Schadens für den Antragsteller verhindert werden kann.
- III. Das Bestehen einer Notlage ist, sofern nach den Umständen kein Anlaß zur Annahme des Gegenteilens besteht, zu unterstellen:
1. bei Antragstellern, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50% gemindert sind, oder
  2. bei Witwen, die für ein Kind unter 6 Jahren oder für zwei Kinder unter 14 Jahren zu sorgen haben, oder
  3. bei Waisen und elternlosen Enkeln.

## B

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann,

- 1) wenn der Entschädigungsanspruch nur glaubhaft gemacht ist, eine Vorauszahlung bis zur Höhe von 50% des mutmaßlichen Anspruchs,
- 2) wenn der Entschädigungsanspruch bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, eine Vorauszahlung bis zur Höhe von 80% des Anspruchs gezahlt werden. Im Einzelfall soll die Vorauszahlung den Betrag von 10 000 DM nicht überschreiten. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann dieser Betrag, sofern es unbedingt erforderlich erscheint, überschritten werden.

## C

Auf die Ansprüche von Personen, deren Berechtigung sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 6 bzw. aus den §§ 68 bis 76 BEG ergibt, sowie auf Entschädigungsansprüche aus den §§ 21 und 23 Abs. 2 BEG ist bis auf weiteres eine Vorauszahlung nur möglich, wenn der Anspruch zumindest dem Grunde nach bereits rechtskräftig festgestellt worden ist.

Besonders dringliche Einzelfälle, bei denen hiernach keine Vorauszahlung möglich ist, sind dem Innenminister zur Entscheidung vorzulegen.

- (3.) Eine Vorauszahlung kann in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten laufenden Beihilfe bestehen.
- (4.) Soweit die Vorauszahlung nicht auf den Anspruch angerechnet werden kann, für den sie gewährt wird, ist sie auf andere Ansprüche anzurechnen oder zurückzufordern.
- (5.) Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Vorauszahlungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6.) Gewährte Vorauszahlungen sind bei der Verrechnungsstelle (Einzelplan, Kapitel, Titel) zu verbuchen, die für die betreffende Schadensart im Haushaltsplan vorgesehen ist.
- (7.) Bei Vorauszahlungen an im Ausland lebende Berechtigte sind die Vorschriften über den Transfer von Entschädigungsleistungen zu beachten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 358.

## J. Minister für Wiederaufbau

### VIIIC. Bauaufsicht

#### Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 2. 1955 —  
VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55

1 Im Nachgang zu meinen RdErl. v. 13. 4. 1951, 1. 8. 1952 und 8. 4. 1953 gebe ich bekannt, daß weitere Typenzeichnungen von Dachbindern für landwirtschaftliche Bauten vom Landesprüfamt für Baustatik geprüft und mit dem Prüfvermerk gemäß Ziff. 2 des RdErl. v. 13. 4. 1951 versehen worden sind.

Es sind dies die Typen:

**H VII, H VIII, H IX, H X und H XI,**

die in der Anlage näher bezeichnet sind. Die Zeichnungen tragen auf der Titelseite den Hinweis auf diesen RdErl.

2 Ich empfehle, für den Dienstgebrauch die vorgenannte Anlage als Nachtrag der Anlage meines RdErl. v. 1. 8. 1952 beizufügen.

Bezug:

RdErl. v. 13. 4. 1951 — II A 885/51 — (MBl. NW. S. 479),

RdErl. v. 1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 — (MBl. NW. S. 1012),

RdErl. v. 8. 4. 1953 — II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 — (MBl. NW. S. 608).

An die Regierungspräsidenten,

Außenstelle Essen,

alle Bauaufsichtsbehörden,

die Staatlichen Bauverwaltungen,

Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Anlage

Typ	Bezeichnung	Stützweite	Binderabstand	Bekanntgegeben durch RdErl. v.
H VII	Häckselhofbinder mit Sparrenpfetten und 2,86 m hohem Drempe mit Vordach	9,00	4,40	16. 2. 1955 — VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55 — (MBl. NW. S. 360)
H VIII	Häckselhofbinder mit 2,86 m hohem Drempe mit Vordach	9,00	3,30	16. 2. 1955 — VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55 — (MBl. NW. S. 360)
H IX	Häckselhofbinder mit 2,82 m hohem Drempe mit Vordach	9,00	3,30	16. 2. 1955 — VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55 — (MBl. NW. S. 360)
H X	Häckselhofbinder mit 2,82 m hohem Drempe mit Vordach	9,00	3,30	16. 2. 1955 — VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55 — (MBl. NW. S. 360)
H XI	Häckselhofbinder mit 2,82 m hohem Drempe mit Vordach	9,00	4,40	16. 2. 1955 — VII C 3 — 3.420 Nr. 460/55 — (MBl. NW. S. 360)

— MBl. NW. 1955 S. 360.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.**  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)